



## Reglement Elternrat In der Höh (ERIDH)



# Reglement Elternrat In der Höh (ERIDH)



## Reglement Elternrat In der Höh (ERIDH)

### 1 Allgemeines

- 1.1 Der Elternrat ist das Elterngremium der Schule In der Höh (ERIDH) und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“ wahr.
- 1.2 Das vorliegende Reglement wurde unter Einbezug von Eltern ausgearbeitet und regelt im Rahmen des „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“ die Organisation und die Führung des Elternrats.
- 1.3 Als Eltern im Sinne dieses Reglements gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule In der Höh besuchen.

### 2 Organisation

Die von den Eltern mit dem relativen Mehr gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Der Elternrat wählt jährlich aus seiner Mitte, mit dem relativen Mehr, den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Stufenvertretungen sowie den Kassierer/ die Kassiererin. Diese bilden zusammen den Vorstand. Die Organe des Elternrats sind demgemäss:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- d) der Vorstand (gebildet aus dem Präsidenten/der Präsidentin, die Stufenvertretungen und dem Kassierer/der Kassiererin
- c) zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden. Für diese Mitarbeiter können sich alle Eltern des Schulhauses In der Höh engagieren.

### 3 Aufgaben

- 3.1 Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Punkt 13 „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“.
- 3.2 Der Elternrat wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und informiert seinerseits die Schulleitung über seine Arbeit. Er wird in den Planungsprozess der Schule In der Höh einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und nimmt zu den ihm unterbreiteten Anliegen im Namen der Eltern Stellung.
- 3.3 Der Elternrat informiert die übrigen Eltern der Schuleinheit sowie die Klassenlehrpersonen über Beschlüsse und Aktivitäten des Elternrats.
- 3.5 Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Punkt 3 „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“.

### 4 Wahl der Delegierten

Am ersten Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse 1 -2 Delegierte für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat. Die Wahl muss bis zu den Herbstferien erfolgen.

Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

Gewählt wird offen mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimm-berechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden oder entschuldigenden Eltern. Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Schulpflege sind nicht wählbar. Pro Kind kann nur eine Elternstimme abgegeben werden.

### 5 Einberufung und Durchführung der Versammlung des Elternrats

- 5.1 Der Elternrat versammelt sich in der Regel bis zu 5 Sitzungen im Schuljahr. Die Daten werden vor Beginn des folgenden Schuljahres (jeweils Ende Juni) durch den Präsidenten bestimmt und dem Elternrat mitgeteilt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Dieses ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.
- 5.2 Zu den Sitzungen wird vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen.
- 5.3 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.



## Reglement Elternrat In der Höh (ERIDH)

- 5.4 Die Beschlussfassung erfolgt offen mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- 5.5 Vertreter des Schülerrats haben Antragsrecht an den Elternrat.
- 5.6 Die Sitzungen des Elternrats werden protokolliert und den Eltern zugänglich gemacht sowie an Schulleitung, Lehrervertretung, Schulverwaltung und an das zuständige Schulpflegemitglied des Elternrats Gemeinde verschickt.
- 5.7 An den ERIDH Sitzungen nimmt jeweils auch die Schulleitung teil oder, falls verhindert, deren Stellvertretung.

### 6 Kompetenzen und Pflichten des Elternrats

Dem Elternrat kommen folgende Kompetenzen und Pflichten zu:

- 6.1 Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und den Stufenvertretungen sowie des Kassierers/der Kassiererin aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres. Diese bilden den Vorstand (siehe Punkt 7).
- 6.2 Bestätigung der empfohlenen Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen.
- 6.3 Verabschiedung der Ziele und Schwerpunkte der Elternmitwirkungstätigkeit im folgenden Schuljahr.
- 6.4 Bei Bedarf und Beschlussfassung mit absolutem Mehr: Erteilung von Aufträgen oder Geschäften zwecks Förderung der Schulkultur an Arbeitsgruppen.
- 6.5 Vernehmlassung durch Vorstand, Schulleitung oder Schulpflege unterbreiteten Geschäften.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, an mindestens zwei Sitzungen im laufenden Schuljahr anwesend zu sein und an einem Schulanlass mitgeholfen zu haben. Ansonsten ist die Teilnahme am Abendessen gemäss Punkt 6 «Reglement über die Elternmitwirkung der Schule Volketswil» nicht möglich.

### 7 Aufgaben des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand versammelt sich regelmässig, so wie die Geschäfte dies erfordern. Wenn ein Vorstandsmitglied an einer Versammlung nicht teilnehmen kann, ist das Mitglied verpflichtet, eine Vertretung der jeweiligen Stufe zu schicken. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Die Beschlussfassung erfolgt offen, und es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/ der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Zusätzlich obliegt dem Vorstand:
  - a) der Präsident/die Präsidentin ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der ERIDH Sitzungen
  - b) Kontakt mit Schulleitung und Schulpflege
  - c) Mitwirkung im Elternrat Gemeinde
  - d) Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
  - e) Erarbeiten von Empfehlungen zur Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen
  - f) Erarbeiten von Empfehlungen betreffend Ziele und Schwerpunkte der Elternmitwirkungstätigkeit im folgenden Schuljahr
  - g) Imagepflege wie z.B. Publikationen, Präsentationen, Homepage, etc.
  - h) Erarbeitung des Jahresbudgets sowie Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Elternrats gegenüber der Schulpflege.

### 8 Finanzielles und Infrastruktur

Gemäss „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“.

### 9 Bewilligung, Inkraftsetzung und Änderung des Reglements

- 9.1 Das Reglement wurde am 1. Juli 2013 durch den Elternrat, am 8. Juli 2013 durch die Lehrerschaft und am 8./9. November 2013 durch die Schulpflege bewilligt. Es trat per Schuljahr 2013/14 in Kraft.
- 9.2 Das Reglement wurde mit Beschluss vom 11. Mai 2020 durch den Elternrat, Beschluss vom 8. Juni 2020 durch die Schulleitung und Genehmigung durch die Schulpflege am 7. Juli 2020 angepasst. Das geänderte Reglement tritt per Schuljahr 2020/21 in Kraft.
- 9.3 Der Elternrat kann mit 2/3-Mehrheit Änderungsvorschläge für das Reglement beschliessen.
- 9.4 Jede Änderung bedarf ausserdem der Bewilligung durch die Schulleitung und die Schulpflege.